



BEKANNTMACHUNG

der Auswahl qualifizierter Wirtschaftsteilnehmer für die Übertragung zu verschrottender Fahrzeuge

1. AUFTRAGGEBER: Agentur für Staatsgüter – Regionaldirektion Trentino Südtirol, Gerichtsplatz 2 – 39100, Bozen, Tel. 0471.280734 – Fax 06.50516065 – E-Mail: dre.trentinoaltoadige@agenziademanio.it – Pec (zertifizierte E-Mail) dre_trentinoaltoadige@pce.agenziademanio.it – institutionelle Website www.agenziademanio.it

2. AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN: Mit dem Entscheid zum Vertragsabschluss Nr. 2022/2067/DR-TAA vom 21.07.2022 wurde ein offenes Verfahren ausgeschrieben. Die vorliegende Bekanntmachung i.S.v. Art. 66 des Königlichen Dekrets Nr. 827 von 1924 wurde auf der Amtstafel der Gemeinden Bozen und Trient und auf dem Profil des Auftraggebers www.agenziademanio.it sowie bei den Regierungskommissariaten von Trient und Bozen, Sitz der jeweiligen IHK und Landesämter ACI, veröffentlicht.

3. BETREFF: Regionalweite Abwicklung der Abholung, des Transports, der Sicherstellung, Verschrottung und Löschung aus dem Öffentlichen Fahrzeugregister (im Falle registrierter Fahrzeuge) der Fahrzeuge, in deren Besitz die Agentur für Staatsgüter gelangt, weil sie den Verfahren gemäß D.P.R. Nr. 189 vom 13. Februar 2001 unterworfen sind, sowie der infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen der neuen Straßenverkehrsordnung (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 285/92) beschlagnahmten Fahrzeuge, mit Ausnahme der Fahrzeuge, die anderen Verfahren unterworfen sind und der Fahrzeuge, auf die nach der Aufnahme des neuen Abwicklungssystems die Bestimmung nach Art. 214-bis der Straßenverkehrsordnung (Verwahrer-Erwerber) zur Anwendung kommt.

Auf diese Ausschreibung, mit der Einnahmen für den Staatshaushalt erzielt werden, findet das gesetzesvertretende Dekret 50/2016 bis auf die ausdrücklich in den Ausschreibungsunterlagen erwähnten Bestimmungen keine Anwendung.

Das Los ist durch ein eigenes Leistungsverzeichnis geregelt.

4. LOS: einziges Los



EINZIGES LOS	BEZEICHNUNG	AUSFÜHRUNGSORT
	Auswahl qualifizierter Wirtschaftsteilnehmer für die Übertragung zu verschrottender Fahrzeuge	Region Trentino Südtirol

5. AUSSCHREIBUNGSBETRAG: für jedes übertragene Fahrzeug ist an die Agentur je nach den verschiedenen Kategorien folgender Ausschreibungsbetrag zu leisten:

- Lastkraftwagen € 288,00
- Kraftwagen € 101,00
- Kleinkraftrad oder Kradfahrzeug oder *Microcar* oder Fahrrad € 7,00

6. ZUSCHLAGSKRITERIUM: Den Zuschlag erhält das für die Agentur auf der Grundlage folgender Elemente günstigste Angebot: prozentualer Zuschlag zu den Ausschreibungsbeträgen und Anzahl der auf der Grundlage der Formel unter Punkt 10, B.2 angebotenen „Warte“-Tage.

7. DAUER DES AUFTRAGS: Die Auftragsdauer beträgt 36 (sechsendreißig) Monate ab dem vom Verfahrensverantwortlichen mitgeteilten Beginn der Abwicklung.

8. AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN: Die aus der vorliegenden Bekanntmachung und dem Leistungsverzeichnis bestehenden Ausschreibungsunterlagen sind auf der institutionellen Website www.agenziademanio.it verfügbar (unter Ausschreibungen und Versteigerungen > Lieferungen und andere Aufträge).

9. ZUR AUSSCHREIBUNG ZUGELASSENE TEILNEHMER: An der Ausschreibung können sämtliche Personen teilnehmen, die die in der vorliegenden Bekanntmachung vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen, und insbesondere die Personen gemäß Art. 45 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 (Einzelunternehmer, Handelsgesellschaften, Genossenschaften, bereits gebildete oder noch zu bildende ordentliche Bieterkonsortien gemäß Art. 2602 it. ZGB, ständige Konsortien, die auch in Form von Konsortialgesellschaften gemäß Artikel 2615-ter it. ZGB gegründet wurden, Konsortien unter Genossenschaftsgesellschaften für Produktion und Arbeit, die gemäß dem Gesetz Nr. 422 vom 25. Juni 1909 und gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret des vorläufigen Staatsoberhauptes Nr. 1577 vom 14. Dezember 1947 gegründet wurden, Konsortien unter Handwerksbetrieben gemäß dem Gesetz Nr. 443 vom 8. August 1985).

Zulässig ist die Teilnahme als einzelnes Unternehmen oder als Bietergemeinschaft.

Die Teilnehmern dürfen sich nicht an mehr als einer Bietergemeinschaft oder einem ordentlichen Bieterkonsortium beteiligen bzw. dürfen nicht gleichzeitig als einzelnes Unternehmen und als Mitglied einer Bietergemeinschaft oder eines ordentlichen Bieterkonsortiums teilnehmen.

Konsortiumsmitglieder, deren ständiges Konsortium/Konsortium unter Genossenschaftsgesellschaften teilnimmt, dürfen in keiner anderen Form an der Ausschreibung teilnehmen; bei Nichteinhaltung dieses Verbots werden sowohl das Konsortium als auch die Konsortiumsmitglieder vom Verfahren ausgeschlossen und Artikel 353 des italienischen StGB zur Anwendung gebracht.

10. FRISTEN UND MODALITÄTEN FÜR DIE ANGEBOTSABGABE: Die Bieter, die an der Ausschreibung teilnehmen wollen, müssen den verschlossenen¹ und quer über beide Verschlussseiten unterzeichneten Umschlag mit den im Anschluss beschriebenen Unterlagen und den Angeboten per Einschreiben mit Rückschein auf dem Postwege oder durch persönliche Übergabe oder Zustellung durch einen ermächtigten Kurierdienst **bei sonstigem Ausschluss innerhalb der Ausschlussfrist am 9. September 2022, 12.00 Uhr** an folgende Adresse des Auftraggebers übermitteln: Agentur für Staatsgüter – Regionaldirektion Trentino Südtirol, Gerichtsplatz 2 – 39100, Bozen.

Der Umschlag muss auf der Außenseite mit folgender Aufschrift versehen sein - *“Auswahl qualifizierter Wirtschaftsteilnehmer für die Übertragung zu verschrottender Fahrzeuge – Einziges Los Trentino Südtirol“* sowie mit folgenden Daten des Absenders: **Firmenname, Adresse, zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) oder Telefax-Nummer**, an die der Schriftverkehr im Zusammenhang mit der vorliegenden Ausschreibung gerichtet werden soll.

Eventuelle Mitteilungen, auch im Sinne des Gesetzes Nr. 241/90 und des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 97 vom 25. Mai 2016, werden an die auf dem Umschlag angegebene zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) oder an die Telefax-Nummer übermittelt.

Im Falle von – auch noch zu bildenden – Bietergemeinschaften oder ordentlichen Bieterkonsortien werden sämtliche Mitteilungen einzig und allein an das benannte federführende Unternehmen gesendet.

Das Risiko für die Übermittlung der Unterlagen trägt vollumfänglich und ausschließlich der Teilnehmer unter Ausschluss jeglicher Haftung der Agentur für Staatsgüter für den Fall, dass der Umschlag infolge von Fehlleitungen der Post oder aus anderen Gründen nicht innerhalb der oben angegebenen Frist an der Adresse des Empfängers eintrifft.

Umschläge, die aus nicht vom Teilnehmer zu vertretenden Gründen nach Ablauf der oben genannten Frist eingehen, werden in keinem Fall berücksichtigt, auch dann nicht, wenn sie vor der angegebenen Frist versandt wurden. Dies gilt auch für Umschläge, die per Einschreiben mit Rückschein oder über einen anderen Zustelldienst versandt werden, denn das Datum des Poststempels ist nicht relevant. Diese Umschläge werden nicht geöffnet und gelten als nicht eingegangen; sie können nach vorheriger schriftlicher Anfrage vom Teilnehmer abgeholt werden.

¹ Die Pflicht zum Verschließen der Umschläge gilt dann als erfüllt, wenn diese nicht ohne offensichtliche Spuren geöffnet werden können.

Nach Ablauf der Ausschlussfrist für die Angebotsabgabe ist die Gültigkeit weiterer Angebote – auch wenn es sich um zusätzliche Angebote oder Ersatzangebote handelt – ausgeschlossen, und solche Angebote oder andere Unterlagen dürfen auch nicht während der Ausschreibung eingereicht werden.

Werden später innerhalb des o.g. Datums und der o.g. Uhrzeit weitere Umschläge von ein und demselben Teilnehmer übermittelt, wird nur der in zeitlicher Abfolge zuletzt eingegangene Umschlag berücksichtigt.

Falls die Ausschreibungsunterlagen durch Bevollmächtigte der gesetzlichen Vertreter der Teilnehmer unterzeichnet werden, ist eine Kopie der Vollmacht beizufügen.

Der Umschlag muss zwei verschlossene, versiegelte und quer über beide Verschlussseiten unterzeichnete Kuverts enthalten, die mit den Daten des Absenders versehen sind und die Aufschrift A "Verwaltungsunterlagen" bzw. B "Wirtschaftliches Angebot" tragen.

N.B. Die Ausschreibungsunterlagen sind vorzugsweise unter Verwendung der dieser Bekanntmachung beigefügten Muster und in jedem Fall in Übereinstimmung mit diesen Mustern zu erstellen. Diese Muster wurden auf der Grundlage der diversen, im Sinne der einschlägigen Bestimmungen abzugebenden Erklärungen und unter Berücksichtigung der Rechtsformen der Teilnehmer erstellt, und falls sie ein Wirtschaftsteilnehmer nicht verwenden will, so ist es seine Aufgabe, alle darin enthaltenen Informationen zu übermitteln, deren Mangel in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zum Ausschluss vom Verfahren führen kann.

Das **Kuvert A "Verwaltungsunterlagen"** muss folgende Unterlagen und Dokumente enthalten:

A.1 Antrag auf Teilnahme (**Anl. I**) am Verfahren, versehen mit einer Stempelmarke von € 16,00, unterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers oder von der entsprechend ermächtigten Person, gemeinsam mit dem gültigen Ausweis des/der Unterzeichner(s) und einer eventuellen Vollmacht, in welcher die Form der Teilnahme am Verfahren zu erwähnen ist, mit folgenden Angaben:

- für ständige Konsortien/Konsortien unter Genossenschaftsgesellschaften, mit welchen Konsortiumsmitgliedern das Konsortium an der Ausschreibung teilnimmt, wobei für jedes Mitglied der Firmenname, die Rechtsform, der Rechtssitz, die Steuernummer und die UID-Nummer anzugeben sind;

- für - bereits gebildete oder noch zu bildende - Bietergemeinschaften oder ordentliche Bieterkonsortien, der Firmenname, die Rechtsform, der Rechtssitz, die Steuernummer und die UID-Nummer des federführenden Unternehmens und der auftraggebenden Mitglieder sowie die Auftragsanteile, die im Falle der Beauftragung von den einzelnen Wirtschaftsteilnehmern der/des bereits gebildeten oder noch zu bildenden Bietergemeinschaft oder Konsortiums erbracht werden, mit dem Hinweis, dass das federführende Unternehmen in jedem Fall den größten Teil des Auftrags erbringen muss.

Bei Fehlen der Stempelmarke könnten die Unterlagen innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Abwicklung der Ausschreibung zur Behebung an das Registeramt weitergeleitet werden.

Sollten die Angebote mehrerer Teilnehmer dieselbe Punktzahl erhalten, wird i.S.v. Art. 77 des Königlichen Dekrets Nr. 827 vom 23. Mai 1924 ein Nachgebotsverfahren veranstaltet. Daraufhin erhält der beste Bieter den Zuschlag. Nur falls keiner der Bieter, die ein gleichwertiges Angebot abgegeben haben, anwesend ist oder falls sie ihr wirtschaftliches Angebot nicht verbessern wollen, wird der Zuschlag durch Losentscheid erteilt.

A.2 Ersatzerklärung (**Anl. II**) für eine Bescheinigung, abgegeben durch den gesetzlichen Vertreter im Sinne von Art. 46, 47 und 76 D.P.R. 445/2000 in der geltenden Fassung, gemeinsam mit der Fotokopie eines gültigen Ausweises des Unterfertigers, mit der bestätigt wird:

- a. dass der Teilnehmer im Handelsregister der Handelskammer für die Tätigkeit, die Gegenstand der Auftragsvergabe ist, eingetragen ist, unter Angabe der Nummer und des Datums der Eintragung, der Dauer und der Rechtsform des Unternehmens, des Inhabers und der technischen Leiter (im Falle eines Einzelunternehmens), der Gesellschafter und der technischen Leiter (im Falle einer offenen Handelsgesellschaft), der Komplementäre und der technischen Leiter (im Falle einer Kommanditgesellschaft), der vertretungsberechtigten Geschäftsführer und der technischen Leiter oder des alleinigen Gesellschafters - natürliche Person - oder des Mehrheitsgesellschafters im Falle einer Gesellschaft mit vier oder weniger Gesellschaftern (im Falle einer anderen Gesellschaftsform oder eines Konsortiums)

oder alternativ dazu Vorlage

des Handelskammerauszugs im Original oder in Kopie, der maximal sechs Monate vor dem Datum der Angebotsabgabe ausgestellt wurde (wenn der alleinige Gesellschafter oder der Mehrheitsgesellschaftler nicht im Handelskammerauszug aufscheint, muss der gesetzliche Vertreter des Teilnehmers bei Gesellschaften mit vier oder weniger Gesellschaftern die Namen dieser Personen angeben);

- b. dass der Teilnehmer im nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe mit der Qualifikation für die Kategorie 5, EAK-Code 16.01.04 (aufgegebene Fahrzeuge) eingetragen ist und dass er über mindestens ein Fahrzeug verfügt, das für die Abholung und den Transport der zu verschrottenden Fahrzeuge geeignet ist

oder alternativ dazu Vorlage

der gültigen Bescheinigung der Eintragung in das nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe im Original oder in Kopie, aus der sich die Zulassung für die Kategorie 5, EAK-Code 16.01.04 (aufgegebene Fahrzeuge) und die Verfügbarkeit von mindestens einem Fahrzeug für die Abholung und den Transport der zu verschrottenden Fahrzeuge ergibt;

- c. dass der Teilnehmer im Besitz der Einheitsermächtigung für neue Verwertungs-/Entsorgungsanlagen gemäß Art. 208 des gesetzvertretenden Dekrets 152/2006 ist, unter Angabe der zuständigen Zertifizierungsstelle und des Standorts der Sammelstelle

oder alternativ dazu Vorlage

der Einheitsermächtigung für neue Verwertungs-/Entsorgungsanlagen gemäß Art. 208 des gesetzvertretenden Dekrets 152/2006 im Original oder in Kopie, ausgestellt von der zuständigen Einrichtung, unter genauer Angabe des Standorts der Sammelstelle;

- d. dass er für die Ausführung des Auftrags über geeignete Flächen und zugehörige Räumlichkeiten verfügt, die den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den städtebaulichen, bau- und umweltrechtlichen Vorschriften, entsprechen;
- e. dass er von keinem Ausschlussgrund gemäß Art. 80 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 betroffen ist;
- f. (*soweit zutreffend*) dass er beabsichtigt, unter Einhaltung der in Art. 105 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 vorgesehenen Bedingungen und Grenzen für einen Anteil i.H.v. _____ der Tätigkeit _____ Unteraufträge zu vergeben, *die in keinem Fall 50% des Gesamtbetrags des Vertrags überschreiten dürfen*);
- g. (*im Falle von Konsortien unter Genossenschaftsgesellschaften oder ständigen Konsortien, die nicht selbst teilnehmen*), dass die für die Ausführung angegebenen Konsortiumsmitglieder nicht in irgendeiner anderen Form an der Ausschreibung teilnehmen;
- h. dass das Angebot über einen Zeitraum von 180 Tagen nach Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe gültig und verbindlich ist;
- i. dass:
- er zur Eintragung in das "nationale elektronische Register für die Rückverfolgbarkeit der Abfälle", das im Sinne des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 135 vom 14. Dezember 2018, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 12 vom 11.02.2019, eingerichtet wurde, und zur Einhaltung der mit der Eintragung in dieses Register verbundenen Obliegenheiten verpflichtet ist

oder alternativ dazu

- er nicht zur Eintragung in das "nationale elektronische Register für die Rückverfolgbarkeit der Abfälle", das im Sinne des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 135 vom 14. Dezember 2018, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 12 vom 11.02.2019, eingerichtet wurde, verpflichtet ist, wobei der gesetzliche Vertreter eine entsprechende Erklärung im Sinne des D.P.R. 445/2000 gemeinsam mit einer Kopie des gültigen Ausweises des Unterfertigers vorlegen muss

oder

entsprechende, von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung im Original oder in Kopie beifügen;

- k) dass er die im Leistungsverzeichnis und in dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen besonderen Bedingungen der Vertragsausführung akzeptiert;
- l) dass er die Agentur ermächtigt, eine Kopie aller zur Teilnahme am Verfahren eingereichten Unterlagen herauszugeben, falls ein Teilnehmer an der Ausschreibung das Recht auf „Zugang zu den Unterlagen“ mit den Modalitäten gemäß der Regelung der Agentur für Staatsgüter zu den Bestimmungen des Gesetzes 241/1990 (veröffentlicht im Amtsblatt der Italienischen Republik Allgemeine Serie Nr. 35 vom 12. Februar 2016) und das Recht auf Bürgerzugang gemäß den Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 97 vom 25. Mai 2016 ausübt;
- m) (*mangels Angabe der zertifizierten E-Mail-Adresse (PEC)*) zu akzeptieren, dass die dieses Verfahren betreffenden Mitteilungen per PEC oder per Telefax bzw. an die auf dem Umschlag angegebene Adresse oder Nummer übermittelt werden;

A.3 Vorläufige Kautions, i.H.v. € 10.000,00, die in einer der Formen gemäß Art. 93 des gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016 zu leisten ist. Wird die Sicherheit durch eine Bankbürgschaft oder eine Versicherungspolice geleistet oder von Finanzintermediären ausgestellt, die in das Verzeichnis gemäß Art. 106 des gesetzesvertretenden Dekrets 385/1993 eingetragen sind, muss darin ausdrücklich Folgendes vorgesehen sein:

- der Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gegen den Hauptschuldner gemäß Art. 1944 it. ZGB;
- der Verzicht auf die Einrede gemäß Art. 1957 Abs. 2 it. ZGB;
- ihre Inanspruchnahme innerhalb von 15 Tagen auf einfachen schriftlichen Antrag der Agentur;
- die Verpflichtung, bei Zuschlagserteilung an den Bieter die endgültige Kautions in Höhe von 10.000,00 € (Berechnung unter Berücksichtigung der Anzahl der Fahrzeuge, deren Verschrottung im Dreijahreszeitraum vor dem Jahr der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgewickelt wurde) zu denselben Bedingungen der vorläufigen Kautions zu leisten;
- die Verpflichtung zur Verlängerung der Sicherheit auf Verlangen der Agentur, falls der Zuschlag bei Ablauf der Sicherheit noch nicht erteilt wurde;
- die Gültigkeit der Sicherheit über einen Zeitraum von mindestens 180 Tagen ab dem Datum der Angebotsabgabe. Die Bürgschaft muss dem Muster gemäß Ministerialdekret 31/2018 des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung entsprechen. Der Betrag der Sicherheit und ihre eventuelle Verlängerung unterliegen den Ermäßigungen gemäß Art. 93 des gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016, vorausgesetzt, dass, soweit erforderlich, entsprechende Unterlagen als Nachweis vorgelegt werden.

A.4 Integritätsvereinbarung (Anl. IV) Der Teilnehmer ist zur Vorlage der ordnungsgemäß unterfertigten Integritätsvereinbarung gemäß Art. 1 Abs. 17 des Gesetzes 190/2012 verpflichtet. Diese Erklärung ist dem beigefügten Muster (**Anlage IV**) entsprechend abzugeben.

Im Falle einer gemeinschaftlichen Teilnahme muss die Vereinbarung von folgenden Personen unterzeichnet werden:

- von jedem Mitglied der (bereits gebildeten und noch zu bildenden) Bietergemeinschaft oder des ordentlichen Bieterkonsortiums gemäß Art. 45 Abs. 2 Buchstaben d), e), f) und g) des Gesetzbuchs;

- vom Konsortium und von den ausführenden Konsortiumsmitgliedern im Falle von Konsortien gemäß Art. 45 Abs. 2 Buchst. b) und c) des Gesetzbuchs.

Das **Kuvert B) "Wirtschaftliches Angebot"** muss **bei sonstigem Ausschluss** Folgendes enthalten:

das wirtschaftliche Angebot (**Anl. III**), das in Ziffern und Worten unter Bezugnahme auf das auf dem Kuvert angegebene Los folgende Informationen enthalten muss:

B.1) den angebotenen Einheitsprozentsatz mit höchstens zwei Dezimalstellen als Zuschlag zum Wert folgender zu verschrottender Fahrzeuge:

- Lastkraftwagen € 288,00
- Kraftwagen € 101,00
- Kleinkraftrad oder Kradfahrzeug oder *Microcar* oder Fahrrad € 7,00

Für sämtliche Fahrzeuge ist ein einziger Prozentsatz anzubieten.

B.2) Die für die Abholung der Fahrzeuge angebotenen "Warte"-Tage i.H.v. höchstens zehn und mindestens drei Tagen.

Das Angebot muss **bei sonstigem Ausschluss** mit der vollständigen und leserlichen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Teilnehmers oder, im Falle einer/eines noch zu bildenden Bietergemeinschaft / ordentlichen Konsortiums der gesetzlichen Vertreter der einzelnen, der Bietergemeinschaft oder dem Konsortium angehörenden Wirtschaftsteilnehmer versehen sein, und in der Anlage ist ein gültiger Ausweis des Unterfertigers beizufügen.

Im Falle einer Abweichung zwischen dem Wert des Prozentsatzes in Ziffern und in Worten gilt das für die Agentur günstigere Angebot.

Hat der Bieter einen längeren Zeitraum als 10 Tage angegeben, dann versteht sich diese Angabe als bloßer Schreibfehler, und es gelten auf jeden Fall 10 Tage als angeboten.

An Bedingungen oder Alternativen gebundene Angebote werden als ungültig erachtet und daher ausgeschlossen.

Den Zuschlag erhält das Angebot, das auf der Grundlage der **folgenden Formeln** für die Agentur insgesamt am günstigsten ist:

$$P = P B1 + P B2$$

Legende

P= Vom Teilnehmer erreichte Punktzahl

P B1= Punktzahl mit Bezug auf Punkt B1

P B2= Punktzahl mit Bezug auf Punkt B2

Mit Bezug auf Punkt **B1**

$$P B1 = \text{Ang}/\text{max Ang} * 40$$

Legende:

Ang = prozentualer Zuschlag, der vom Teilnehmer bezogen auf den Wert der zu verschrottenden Fahrzeuge angeboten wurde

max Ang = maximaler prozentualer Zuschlag unter den Teilnehmern

Mit Bezug auf Punkt **B2**

$$P B2 = T_{\text{min}}/T * 60$$

Legende:

T_{min} = niedrigste Anzahl an Wartetagen unter den Angeboten der Teilnehmer

T = vom Teilnehmer angebotene Wartetage

NB: Falls der Wirtschaftsteilnehmer in folgender Form auftritt:

als Konsortium unter Genossenschaftsgesellschaften und ständige Konsortien:

- ist der Antrag auf Teilnahme gemäß Punkt **A.1** vom Konsortium und von allen für die Ausführung angegebenen Konsortiumsmitglieder zu unterfertigen, falls das Konsortium nicht selbst teilnimmt;
- sind die unter Punkt **A.2** genannten Unterlagen und Erklärungen (allgemeine Anforderungen und Anforderungen an die berufliche Eignung) für das Konsortium und alle für die Ausführung angegebenen Konsortiumsmitglieder einzureichen, falls das Konsortium nicht selbst teilnimmt;
- muss die unter Punkt **A.3** angegebene Kautions auf den Namen des Konsortiums lauten, während die Unterlagen zum Nachweis des Rechts auf Inanspruchnahme der Ermäßigungen gemäß Art. 93, Abs. 7 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 auf das Konsortium und/oder die Konsortiumsmitglieder ausgestellt sein müssen;
- muss die Integritätsvereinbarung (gemäß Punkt **A.4**) vom Konsortium und den einzelnen ausführenden Konsortiumsmitgliedern unterzeichnet werden, falls das Konsortium nicht selbst teilnimmt;
- ist das wirtschaftliche Angebot gemäß Punkt **B.1** vom gesetzlichen Vertreter des Konsortiums zu unterfertigen;
- muss, falls die Art des Konsortiums und die Konsortiumsmitglieder aus der Ersatzerklärung oder dem Handelskammerauszug gemäß Punkt **A2** Buchstabe a) nicht eindeutig hervorgehen, das Kuvert A „Verwaltungsunterlagen“ einen Auszug aus dem Gründungsakt des Konsortiums enthalten, aus dem sich die Art des Konsortiums und die eventuellen Konsortiumsmitglieder eindeutig ergeben, unter Kennzeichnung der als ausführende Unternehmen angegebenen Mitglieder.

als bereits gebildete Bietergemeinschaft oder bereits gebildetes ordentliches

Konsortium:

- ist der Antrag auf Teilnahme gemäß Punkt **A.1** von dem als federführendes Unternehmen angegebenen Mitglied zu unterfertigen;
- sind die unter Punkt **A.2** genannten Unterlagen und Erklärungen für jeden einzelnen Wirtschaftsteilnehmer der Bietergemeinschaft oder des Konsortiums einzureichen;
- muss die unter Punkt **A.3** angegebene Kautionsurkunde auf das federführende Unternehmen lauten und die Angabe enthalten, dass die Sicherheit für die Bietergemeinschaft gilt; zwecks Inanspruchnahme der Ermäßigungen gemäß Art. 93, Abs. 7 des gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016 müssen alle Mitglieder der Bietergemeinschaft im Besitz der Unterlagen für den entsprechenden Nachweis sein (z.B. Zertifizierungen des Qualitätssystems nach den europäischen Normen der Serie EN CEI ISO 9000);
- ist die Integritätsvereinbarung (gemäß Punkt **A.4**) von jedem Unternehmen der Bietergemeinschaft oder des Konsortiums vorzulegen;
- ist das wirtschaftliche Angebot gemäß Punkt **B.1** vom gesetzlichen Vertreter des federführenden Unternehmens zu unterfertigen;
- muss der Gründungsakt, der den gemeinsamen Sonderauftrag mit Vertretungsvollmacht an den als federführendes Unternehmen benannten Wirtschaftsteilnehmer enthält, im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden; darin muss die Höhe der Beteiligung jedes auftraggebenden Mitglieds an der Bietergemeinschaft angegeben sein. Das federführende Unternehmen muss auf jeden Fall den größten Teil des Auftrags erbringen.

als noch zu bildende/s Bietergemeinschaft oder ordentliches Konsortium:

- ist der Antrag auf Teilnahme gemäß Punkt **A.1** von jedem Wirtschaftsteilnehmer der/des noch zu bildenden Bietergemeinschaft oder ordentlichen Konsortiums zu unterfertigen;
- sind die unter Punkt **A.2** genannten Unterlagen und Erklärungen für jeden einzelnen Wirtschaftsteilnehmer der/des noch zu bildenden Bietergemeinschaft oder ordentlichen Konsortiums einzureichen;
- muss die unter Punkt **A.3** angegebene Kautionsurkunde auf jedes einzelne Mitglied der Bietergemeinschaft lauten; zwecks Inanspruchnahme der Ermäßigungen gemäß Art. 93, Abs. 7 des gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016 müssen alle Mitglieder der Bietergemeinschaft im Besitz der Unterlagen für den entsprechenden Nachweis sein (z.B. Zertifizierungen des Qualitätssystems nach den europäischen Normen der Serie EN CEI ISO 9000);
- ist die Integritätsvereinbarung (gemäß Punkt **A.4**) von jedem Unternehmen der Bietergemeinschaft oder des Konsortiums vorzulegen;
- ist das wirtschaftliche Angebot gemäß Punkt **B.1** vom gesetzlichen Vertreter jedes Wirtschaftsteilnehmers der/des noch zu bildenden Bietergemeinschaft oder Konsortiums zu unterfertigen;
- ist eine schriftliche und vom gesetzlichen Vertreter jedes Wirtschaftsteilnehmers der/des noch zu bildenden Bietergemeinschaft oder Konsortiums unterfertigte Erklärung vorzulegen, aus der sich die Pflicht ergibt, dem als federführendes Unternehmen benannten

Wirtschaftsteilnehmer im Falle des Zuschlags einen gemeinsamen Sonderauftrag mit Vertretungsvollmacht zu erteilen; das federführende Unternehmen wird den Vertrag im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sowie im Namen und auf Rechnung der auftraggebenden Mitglieder abschließen. Das federführende Unternehmen muss auf jeden Fall den größten Teil des Auftrags erbringen.

11. ABLAUF DER AUSSCHREIBUNG

Am **14.09.2022**, um **9:30 Uhr**, wird die benannte Kommission im Sitz der Agentur für Staatsgüter – Regionaldirektion Trentino Südtirol, Gerichtsplatz 2 – 39100, Bozen, die eingegangenen Umschläge und das jeweilige Kuvert A „Verwaltungsunterlagen“ in der Reihenfolge ihres Eingangs auf ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Bekanntmachung hin prüfen. Die benannte Kommission wird die eingegangenen Umschläge und das jeweilige Kuvert A „Verwaltungsunterlagen“ in der Reihenfolge ihres Eingangs auf ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Bekanntmachung hin prüfen.

Sollte sich eine der vorgelegten Bescheinigungen, Unterlagen oder Erklärungen als unvollständig oder unklar erweisen, wird der Auftraggeber vom Bieter Ergänzungen/Klarstellungen verlangen, für deren Übermittlung eine Frist von höchstens 10 (zehn) Tagen gesetzt wird.

Die Wettbewerbskommission öffnet in einer öffentlichen Sitzung für jedes Los das Kuvert B "Wirtschaftliches Angebot".

An den öffentlichen Sitzungen kann für jeden Bieter ein Vertreter teilnehmen, der, wenn es sich nicht um den gesetzlichen Vertreter handelt, im Besitz einer Vollmacht sein muss.

Die Daten der weiteren öffentlichen Sitzungen werden, sofern sie nicht aufeinanderfolgen, auf der institutionellen Website der Agentur www.agenziademanio.it veröffentlicht (unter: Ausschreibungen und Versteigerungen >Lieferungen und andere Aufträge).

Die Kommission erstellt die endgültige Rangliste.

Bei Punktgleichheit gilt das auf S. 8 dieser Bekanntmachung beschriebene Verfahren.

Von der Ausschreibung werden jene Teilnehmer ausgeschlossen, bei welchen die Agentur aufgrund eindeutiger Anhaltspunkte feststellt, dass ihre Angebote auf ein einziges Entscheidungszentrum zurückzuführen sind.

Damit der Zuschlag wirksam wird, muss der erfolgreiche Bieter nachweisen, dass er alle Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausschreibung erfüllt.

Der Zuschlag wird wirksam, wenn der Zuschlagsempfänger die Erfüllung aller für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Anforderungen nachweist.

12. GÜLTIGKEIT DES ANGEBOTS: 180 Tage ab dem Datum seiner Vorlage.

13. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN: Unbeschadet der Vorgaben des Leistungsverzeichnisses gelten für die Ausschreibung folgende allgemeine Bestimmungen:

- a. Die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren bedingt die gleichzeitige und uneingeschränkte Annahme des Inhalts der von der Agentur für Staatsgüter vorbereiteten Ausschreibungsunterlagen seitens des Teilnehmers.
- b. Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 3 ff. des Artikels 110 des gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016 wendet sich die Agentur für Staatsgüter im Falle einer gerichtlichen Liquidation, einer Zwangsliquidation und eines Ausgleichs bzw. einer Vertragsauflösung gemäß Artikel 108 oder eines Rücktritts vom Vertrag gemäß Artikel 88 Absatz 4-ter des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 159 vom 6. September 2011 oder im Falle einer gerichtlichen Erklärung der Unwirksamkeit des Vertrags der Reihe nach an die Unternehmen, die am ursprünglichen Ausschreibungsverfahren teilgenommen haben und die sich aus der entsprechenden Rangliste ergeben, um einen neuen Vertrag betreffend die Ausführung oder Fertigstellung des Auftrags abzuschließen.
- c. Wird der Vertrag aus vom Zuschlagsempfänger zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der von der Agentur gesetzten Frist unterzeichnet, so wird der Zuschlag widerrufen und die vorläufige Kautions eingezogen, unbeschadet des Rechts der Agentur auf Schadenersatz.
- d. Alle einzureichenden Unterlagen müssen in italienischer oder deutscher Sprache mit einer beglaubigten Übersetzung vorliegen.
- e. Beträge, die von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in einer anderen Währung angegeben werden, müssen in Euro umgerechnet werden.

14. ZUGANG ZU DEN UNTERLAGEN UND BÜRGERZUGANG

Das Recht auf Zugang zu den Unterlagen wird innerhalb der in Art. 53 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 festgelegten Grenzen und mit den Modalitäten der Regelung der Agentur für Staatsgüter zu den Bestimmungen des Gesetzes 241/1990 (veröffentlicht im Amtsblatt der Italienischen Republik Allgemeine Serie Nr. 35 vom 12. Februar 2016) und das Recht auf Bürgerzugang in Übereinstimmung mit den Vorschriften des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 97 vom 25. Mai 2016 gewährt.

15. DATENVERARBEITUNG

Die von den Teilnehmern übermittelten personenbezogenen Daten werden auch mit automatisierten Verfahren und unter Einhaltung der geltenden Vorschriften ausschließlich für die Zwecke des Ausschreibungsverfahrens und nur beschränkt auf den Zuschlagsempfänger für die anschließende Unterzeichnung und Abwicklung des Vertrags verarbeitet. Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht insbesondere darin, die Eignung der Teilnehmer für die gegenständliche Ausschreibung festzustellen. Die Bereitstellung der Daten ist obligatorisch, d.h. die Bieter, die an der Ausschreibung teilnehmen wollen, müssen bei sonstigem Ausschluss die verlangten Erklärungen abgeben. Die Daten können unter Anwendung der geltenden Vorschriften an die zuständigen öffentlichen Stellen sowie an andere Teilnehmer, die ihr Recht auf Zugang zu den Ausschreibungsunterlagen ausüben, weitergegeben werden. Die Rechte der betroffenen Person sind in den Kapiteln III und VIII der DSGVO (Europäische Datenschutz-Grundverordnung

679/2016/EU) festgelegt. Die betroffene Person hat Recht auf Berichtigung und Ergänzung der personenbezogenen Daten, auf Löschung und auf Einschränkung der Verarbeitung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie übermittelt wurden, unbedingt erforderlich ist, und danach für die Erfüllung der mit diesem Verfahren verbundenen und sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen.

Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist die Agentur für Staatsgüter – DPO, die jederzeit über die E-Mail-Adresse demanio.dpo@agenziademanio.it kontaktiert werden kann.

In diesem Zusammenhang werden in der Anlage die Informationen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 übermittelt, die der Teilnehmer unterzeichnen und im Kuvert der Verwaltungsunterlagen (Anlage **Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten**) zurückgeben muss. Im Falle einer gemeinschaftlichen Teilnahme sind diese **Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten** von folgenden Personen zu unterzeichnen:

- von jedem Mitglied der/des (bereits gebildeten oder noch zu bildenden) Bietergemeinschaft oder ordentlichen Bieterkonsortiums gemäß Art. 45 Abs. 2 Buchst. d), e), f) und g) des Gesetzbooks;

- vom Konsortium und den ausführenden Konsortiumsmitgliedern bei Konsortien gemäß Art. 45 Abs. 2 Buchst. b) und c) des Gesetzbooks.

16. VERFAHRENSVERANTWORTLICHER

Der Verfahrensverantwortliche ist Anwalt Rosa Lucia De Monaco, und sie wird – bis zum 31.08.2022 per E-Mail – sämtliche Fragen der Teilnehmer beantworten, die ausschließlich schriftlich bis 23.08.2022 an die Adresse nome.cognome@agenziademanio.it geschickt werden.

17. BESCHWERDEVERFAHREN

Eventuelle Beschwerden können innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Ausschreibung oder ab dem Datum des Eingangs der Mitteilung der Akte beim Verwaltungsgericht Trentino Südtirol, Sitz Bozen, Via Claudia de' Medici Nr. 8 eingelegt werden.

Der Regionaldirektor
Sebastiano Caizza

Anlagen:

- Muster des Antrags auf Teilnahme;
- Muster der Anforderungen für die Teilnahme;
- Muster des Wirtschaftlichen Angebots;

- Muster der Integritätsvereinbarung;
- Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten
- Leistungsverzeichnis;
- Vertragsentwurf.

Laut Art. 57 co. 2 des Autonomie Statutes der Autonome Provinz Bozen, ist, im Falle von Nichtübereinstimmung des italienischen und deutschen Textes, der italienischer Text gültig.